

# **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Winningen**

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Winningen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Winningen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jede Person (Insbesondere mit Wohnort in der Gemeinde Winningen sowie in der VG Rhein-Mosel) ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Winningen und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Säumnisgebühren werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Winningen, dem Online-Katalog WebOpac sowie durch den Ortsrundfunk bekannt gemacht.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich durch persönliche Vorstellung an. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit Anlegen eines Benutzerkontos, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Büchereibenutzer/in bestätigt mit der Zustimmung zur Speicherung die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können in Begleitung eines Erziehungsberechtigten selbst Benutzer werden. Minderjährige, die ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten Nutzer werden möchten, können sich mit der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular anmelden.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch eine/n Vertretungsberechtigte/n an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Über das Benutzerkonto können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Medienarten ist keine Verlängerung möglich. Dies wird bei der Ausleihe mitgeteilt.

## **§ 5 Ausleihbeschränkungen**

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen.

(3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben für bestimmte Medien sind auch für die Ausleihe der Bücherei verbindlich.

## **§ 6 Auswärtiger Leihverkehr**

(1) Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

## **§ 7 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 8 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen.

(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Software der Bücherei an Daten, Dateien der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 9 Schadenersatz**

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

## § 10 Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Das WLAN steht allen Büchereinutzern zur Verfügung.
- (2) Die Bücherei haftet nicht:
  - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer
  - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern
  - für Schäden, die einer/einem Benutzerin/Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
- (3) Die Benutzerin/Der Benutzer verpflichtet sich:
  - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
  - die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen

## § 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bücherei in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

## § 12 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

## § 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.6.26 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juli 2002 außer Kraft.

Winningen, den 13.5 2026

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürgermeister



**Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 13.05. 2026**

**1. Säumnisgebühr für das Überschreiten der  
Leihfrist pro Woche und pro Medium**

für Erwachsene	0,50 €
für Kinder und Jugendliche	0,50 €

**2. Jahresgebühr Erwachsene** 20,00 €

Die Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 11.05. 2026 die folgende Benutzungsordnung beschlossen,  
die hiermit bekannt gemacht wird.